

Zahnärztliche Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Rostock, [1928]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812447662>

Druck Freier  Zugang



Zahnärztliche Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.

Die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde durch die medizinische Fakultät der Universität zu Rostock — mit Ausnahme der Ehrenpromotion, für welche besondere Vorschriften bestehen — wird auf Grund der nachstehenden Bestimmungen vollzogen.

§ 1.

Die Verleihung der Doktorwürde erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Dekan zu richten ist, auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Doktorarbeit und einer mündlichen Prüfung. Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung, die Approbationsurkunde bzw. die nach § 5 geforderten Nachweise,
2. der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen Studiums der Zahnheilkunde an einer deutschen oder einer den deutschen Universitäten gleichzuachtenden Universität.
3. die Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren.

§ 2.

Durch die Doktorarbeit soll der Kandidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Doktorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Doktorarbeit ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Anstelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Doktorarbeit kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Der in Maschinschrift vorzulegenden Doktorarbeit ist die Angabe beizuschliessen, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Doktorarbeit angefertigt, und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Hat der Kandidat die Doktorarbeit unter auswärtiger Leitung oder mit den Mitteln eines auswärtigen Instituts verfasst, so hat er ausserdem noch die Bescheinigung zu liefern, dass der Verwendung seiner Arbeit als Dissertation in Rostock keine Bedenken entgegenstehen.

Hat die Doktorarbeit bereits einer anderen Fakultät zur Prüfung vorgelegen, so ist der Kandidat verpflichtet, dies sowie die Gründe für die Ablehnung in der eidesstattlichen Versicherung ausdrücklich anzugeben.

§ 3.

Die Fakultät prüft auf Grund des Gutachtens eines oder mehrerer Referenten die wissenschaftliche Arbeit und bestimmt mit Stimmenmehrheit das ihr zu erteilende Prädikat („ungenügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“). Wird die Abhandlung als ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten die Umarbeitung der eingereichten oder die Anfertigung einer neuen Doktorarbeit auferlegt werden.

Ist die Arbeit unter Leitung eines nichtplanmässigen Dozenten ausgeführt worden, so ist ein Korreferat des planmässigen Vertreters des betreffenden oder eines verwandten Faches erforderlich.

Nach Annahme der Abhandlung als Dissertation bestimmt der Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Doktorprüfung. Diese besteht je nach den Umständen in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.



§ 4.

Für diejenigen Kandidaten, welche die zahnärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt oder die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, beschränkt sich die Doktorprüfung auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter der Zahnheilkunde und zwei weiteren vom Dekan gewählten Fakultätsmitgliedern der in der zahnärztlichen Promotions-Ordnung vorgeschriebenen Fächer. Von jedem der vier Examinatoren wird der einzelne Kandidat in der Regel eine Viertelstunde geprüft. Dabei soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Jeder Prüfer trägt die von ihm erteilte Zensur („ungenügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“) in ein Prüfungsprotokoll ein. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Kenntnisse für genügend befunden haben, und das vierte Mitglied dem Ergebnis „bestanden“ zustimmt. War dies nicht der Fall, so kann dem Kandidaten noch eine Wiederholung des Kolloquiums frühestens nach 3 Monaten zugestanden werden.

Wird auch die Wiederholungs-Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion an der Rostocker Fakultät endgültig ausgeschlossen. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung bleibt die eingereichte Abhandlung bei den Fakultätsakten.

Die Promotion kann erst nach Erlangung der Approbation erfolgen; bei Ausländern, die die zahnärztliche Prüfung bestanden haben und auf die Approbation verzichten, nach bestandener Prüfung.

§ 5.

In besonderen Fällen können durch einstimmigen Beschluss der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums auch Kandidaten zur Doktorprüfung zugelassen werden, denen die Ablegung der zahnärztlichen Prüfung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Voraussetzung hierfür ist:

1. dass die Kandidaten über die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung geforderte Schulbildung verfügen.
Ausländischen Zahnärzten, welche die Berechtigung

besitzen, in ihrem Heimatlande zu praktizieren, kann ausnahmsweise dieser Nachweis erlassen werden.

2. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung durch 8 Semester an einer deutschen oder hinsichtlich ihrer Einrichtungen als gleichwertig zu betrachtenden ausländischen medizinischen Fakultät sich dem zahnärztlichen Studium gewidmet und mindestens eines dieser Semester an der Rostocker Universität studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, ausnahmsweise abgesehen werden.
3. Für den Fall, dass bei den Fakultäten eine eigene Vorprüfung für Ausländer eingeführt wird, ist der Nachweis zu führen, dass der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung sich mindestens durch die von der zahnärztlichen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zahl von Semestern unter den Bedingungen des Abs. 2 klinischen Studien gewidmet hat.

§ 6.

Die auf Grund des § 5 zur Doktorprüfung zugelassenen Kandidaten haben ein Examen rigorosum abzulegen. Dieses wird unter Leitung des Dekans oder seines Stellvertreters von den der weiteren Fakultät angehörenden Mitgliedern der zahnärztlichen Prüfungsausschüsse abgenommen. Es zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Hygiene,
6. Materialienkunde.

In jedem Fache wird der Kandidat mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde geprüft. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte oder Zahnarzte der Zutritt freisteht.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfer die Kenntnisse für genügend befunden haben. War dies nicht der Fall, so kann der Kandidat zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Dekans oder seines Stellvertreters in den nicht bestandenen Abschnitten nach frühestens drei Monaten zugelassen werden. Wurde die Prüfung in der Hälfte der Abschnitte nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung nur der gesamten Prüfung nach frühestens sechs Monaten zulässig.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion bei der Rostocker Fakultät endgültig ausgeschlossen.

Die praktisch - klinische Prüfung findet nach vollständig bestandener theoretischer statt. Sie umfasst die klinischen Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung und ist wie diese abzuhalten. Für das Bestehen und die Wiederholung nicht bestandener Abschnitte gelten die Bestimmungen der theoretischen Prüfung.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung verbleibt die eingereichte Doktorprüfung bei den Akten der Fakultät.

§ 7.

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er auf eigene Kosten die Drucklegung der Abhandlung zu besorgen; hierbei müssen die Korrekturbogen dem Dekan oder dem Referenten zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Druckexemplare, von denen 220 an die Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Rostock.

Referent: Professor Dr.

Wurde eine bereits gedruckte Abhandlung als Dissertation angenommen, so haben die abzuliefernden Exemplare die entsprechenden Veränderungen zu erfahren, welche sie als Dissertation kenntlich machen (Titelblatt, Lebenslauf).

Ausnahmsweise kann bei schon gedruckter Abhandlung die Zahl der Pflichtexemplare auf begründeten Antrag herabgesetzt werden.

§ 8.

Die Promotionsgebühr beträgt 200 Mark. Wenn ein Rigorosum abgehalten wird, so wird ein (nicht den Bestimmungen der Promotionsgebührenordnung unterliegender) Zuschlag in der Höhe

der Gebühren für die zahnärztliche Staatsprüfung abzüglich des Ansatzes für sächliche Unkosten erhoben.

Beim Examen rigorosum sind vor Wiederholung der Prüfung in einzelnen Abschnitten die Gebühren, wie sie die Prüfungsordnung für Zahnärzte vorschreibt, zu entrichten. Beim Nichtbestehen des theoretischen Teiles sind die Gebühren für den praktisch-klinischen Teil zurückzuzahlen.

§ 9.

Nach erfolgter Veröffentlichung der Dissertation durch den Druck, und für die nach § 4 zugelassenen Kandidaten nach Erlangung der Approbation, wird die Promotion vollzogen durch die Aushändigung eines gedruckten Diploms, das von dem Tage der Promotion datiert ist. Mit diesem Tage erst erwirbt der Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen. Die Promotion erfolgt mit der Zensur „richtig“ (rite) oder, sofern die Dissertation mit „gut“ oder „sehr gut“ zensiert wurde, unter Berücksichtigung des Ausfalls der mündlichen Prüfung, mit der Zensur „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude); ausnahmsweise kann, jedoch nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Fakultät, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

§ 10.

Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden

- a) wenn sich herausstellt, daß der Inhaber des Titels die Doktorwürde unter Täuschung der Fakultät erworben hat. Als solche Täuschung kommen insbesondere in Betracht: Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigung erheblicher Vorstrafen.
- b) wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist.

Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuß. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber des Titels vor der Beschlußfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen die getroffene Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu.

Die Bestimmungen sind entsprechend auf Ehrenpromotionen anwendbar.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfer die Kenntnisse für genügend befunden haben. War dies nicht der Fall, so kann der Kandidat zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Dekans oder seines Stellvertreters in den nicht bestandenen Abschnitten nach frühestens drei Monaten zugelassen werden. Wurde die Prüfung in der Hälfte der Abschnitte nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung nur der gesamten Prüfung nach frühestens sechs Monaten zulässig.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion bei der Rostocker Fakultät endgültig ausgeschlossen.

Die praktisch - klinische Prüfung findet nach vollständig bestandener theoretischer statt. Sie umfasst die klinischen Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung und ist wie diese abzuhalten. Für das Bestehen und die Wiederholung nicht bestandener Abschnitte gelten die Bestimmungen der theoretischen Prüfung.

Im Falle des Scheiterns der Prüfung verbleibt die eingereichte Arbeit in den Akten der Fakultät.

Wenn die praktische Prüfung bestanden, so hat er eine Abhandlung zu besorgen; diese ist dem Dekan oder dem Referenten vorzulegen. Von den Exemplaren, von denen er fünf Exemplare auf der Rückseite

der Medizinischen Fakultät

ein Exemplar als Dissertation abzugeben hat. Die abzuliefernden Exemplare sind die Änderungen zu erfahren, welche sie als Dissertation machen (Titelblatt, Lebenslauf).

Die Anzahl der Pflichtexemplare kann bei schon gedruckter Abhandlung die Zahl der Pflichtexemplare auf begründeten Antrag herabgesetzt werden.

§ 8.

Die Promotionsgebühr beträgt 200 Mark. Wenn ein Rigorosum abgehalten wird, so wird ein (nicht den Bestimmungen der Promotionsgebührenordnung unterliegender) Zuschlag in der Höhe